



## Leitlinien für eine quartierverträgliche Nutzung des öffentlichen Raums

Der Quartierverein begrüsst die Lebendigkeit des Quartierlebens in Riesbach und schätzt im Allgemeinen die verschiedenen Anlässe auf öffentlichem Grund. Er anerkennt die überregionale Bedeutung der Seeanlage und versteht diese nicht einfach als Quartierpark.

Allerdings wirkt die Nutzung des öffentlichen Raums in Riesbach bis weit in die angrenzenden Wohngebiete, weshalb sie quartierverträglich gestaltet werden muss. Insbesondere die Lärm-, Abfall- und im Verkehrsbelastungen durch überregionale Events drohen das tolerierbare Mass zu übersteigen und die Akzeptanz von lokalen Anlässen einzuschränken. Deshalb stellt der Quartierverein folgende Leitlinien zur Diskussion:

- 1) Anhörung: Der QV erhält vor jedem bewilligungspflichtigen Anlass rechtzeitig das Konzept - mit Angaben zu Lärm, Abfall und Verkehr - sowie die Programmvorschau zur Vernehmlassung
- 2) Rotation: Es gibt kein Gewohnheitsrecht auf einmal zugewiesene Standorte. Privat organisierte Anlässe auf öffentlichem Grund werden regelmässig (spätestens nach 5 Jahren) überprüft. Grundsätzlich muss danach ein neuer Standort gesucht werden (z.B. statt Kino am See, Kino in der Rennbahn Örlikon). Dies soll auch neuen Ideen Raum geben.
- 3) Öffentlichkeit: Geschlossene Veranstaltungen oder solche, die via überhöhte Eintrittspreise nur einem kleinen Personenkreis zugänglich sind, werden nicht bewilligt.
- 4) Nachbarschaftsanlässe: Quartierbezogene, nichtkommerzielle Anlässe (Siedlungs- oder Strassenfeste) auch in Gebieten mit hohem Wohnanteil werden begrüsst. Anträgen auf temporäre Sperrungen von Quartierstrassen wird stattgegeben. Sonderbewilligungen über die empfohlene Anzahl Anlässe hinaus sind möglich.
- 5) Quartierfest: Kanton, Stadt und Verkehrsbetriebe bieten Hand für unkomplizierte Strassensperrungen und Verkehrsumleitungen im Rahmen eines jährlich stattfindenden quartierbezogenen, nichtkommerziellen Grossanlasses (Quartierfest). Die anfallenden Kosten werden dabei nicht vollumfänglich überwält.
- 6) Spontannutzungen: Nichtkommerzielle Spontannutzungen des öffentlichen Raums sind willkommen. Bei problematischen, Massenveranstaltungen ohne erkennbaren Veranstalter (Botellones o.ä.) ist die Stadt mit geeigneten Fachleuten (z.B. SIP) zur Stelle. Sie achten auf die Einhaltung geltender Bestimmungen, insbesondere was die unlicenzierte Geschäftemacher am Rande solcher Ereignisse anbelangt.
- 7) Fluglärm: Dem Umstand immer neuer Lärmquellen wird Beachtung geschenkt. Insbesondere Flugshows und permanente Überflüge für TV-Übertragungen und dgl. durch Helikopter werden unterbunden.